Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe St. Thomae (Neumarktfriedhof) und St. Maximi (Stadtfriedhof) des Evangelischen Kirchspiels Merseburg

vom 30.08.2017

Inhaltsübersicht:

Gebührenschuldner Entstehung der Gebühr und Fälligkeit Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren Rechtsmittel
itt 2: Gebührentarif
Nutzungsgebühren
Beisetzungsgebühren
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
Gebühren für die Grabberäumung
Friedhofsunterhaltungsgebühr
Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle
Verwaltungsgebühren
Sonstige Gebühren

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

Gebührenpflicht

8 1

§ 14

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe St. Thomae und St. Maximi in Merseburg, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
- 1. der Nutzungsberechtigte,
- 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
- 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann außer in Notfällen die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisches Kirchspiel Merseburg, Dompropstei 2 in 06217 Merseburg

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren für die jeweilige Ruhezeit erhoben:

1. Urnenwahlgrab mit eigener Pflege			832,00€
2. Urnenwiesenwahlgrab		1	1.526,00€
3. Urnenwiesenwahlgrab mit Rahmen (inkl. R	ahmen)	1	1.997,00€
4. Einzelerdwahlgrab mit eigener Pflege	•	1	1.735,00€
5. Einzelwiesenerdwahlgrab		2	2.949,00€
6. Einzelwiesenerdwahlgrab mit Rahmen		3	3.420,00€
7. Doppelerdwahlgrab mit eigener Pflege		2	2.776,00€
8. Doppelwiesenerdwahlgrab		4	1.164,00€
9. Baumgrab		1	1.226,00€
10. Kindererdwahlgrab		1	1.249,00€
11. Urnengemeinschaftsanlage			926,00€
•			

Bei Verlängerungen von Nutzungsrechten werden pro Verlängerungsjahr Gebühren erhoben.

12. Verlängerung Urnenwahlgrab mit eigener Pflege	41,60 €
13. Verlängerung Urnenwiesenwahlgrab	76,30€
14. Verlängerung Urnenwiesenwahlgrab mit Rahmen	83,30€
15. Verlängerung Einzelerdwahlgrab mit eigener Pflege	69,40€
16. Verlängerung Einzelwiesenerdwahlgrab	117,98 €
17. Verlängerung Einzelwiesenerdwahlgrab mit Rahmen	136,80 €
18. Verlängerung Doppelerdwahlgrab mit eigener Pflege	111,04 €
19. Verlängerung Doppelwiesenerdwahlgrab	166,56 €
20. Verlängerung Baumgrab (nur aus Anlass einer zweiten Beisetzung)	61,30€
21. Verlängerung Kindererdwahlgrab	62,45€

§ 7 Beisetzungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für die Beisetzung einer Urnen, einschließlich der Beisetzung selbst, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden 78,00 € erhoben.

(2) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für die Bestattung eines Sarges, einschließlich der Ersthügelung des Grabes, wenn dies gewünscht wird, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden 638,00 € erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben einer Urne aufgrund richterlicher Anordnungen und für Urnenumbettungen werden 73,00 € erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für einstellige Urnenwahlgräber und Baumgräber	87,00€
2.	für einstellige Erdwahlgräber	116,00€
3.	für Doppelerdwahlgräber	203,00€

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Entfällt

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden

148,00 € erhoben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Beisetzung/Bestattung	56,00€
2.	für die Genehmigung von Grabmalen/Grabmaländerungen	
	und sonstigen baulichen Anlagen	22,00€
3.	Genehmigung einer Urnenumbettung	56,00€
4.	Genehmigung einer Sargumbettung	56,00€
5.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten pro Jahr	16,00€

§ 13 Sonstige Gebühren

Die Gebühr für eine Arbeitsstunde bei Arbeiten an der Grabstelle, die durch die Mitarbeiter des Friedhofsträgers ausgeführt werden, beträgt 30,00 €.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.06.2016 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Versitzende/r oder Stelly. Vorsitzende/r

des Gemeindekirchenrates*

dlied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Ort, den

Genehmigungsvermerke:

1.

Amtsleiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Merseburg wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Uslang 30.8.20

Ort, den

Kreiskirchenamtes

Amtsleiter/in